

Richtlinie für Familienförderung

Die Familie ist das Fundament jedes Einzelnen und unserer Gesellschaft. Die Gemeinde Hagen a.T.W. sieht es als eine wichtige Aufgabe an, in diesem Sinne gute Lebensbedingungen für Familien zu schaffen.

Über die allgemeine gemeindliche Familienförderung hinaus gewährt die Gemeinde Hagen a.T.W. Hagener kinderreichen Familien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Familienförderung:

1. Ab dem 3. und jedem weiteren Kind

- a) einen Zuschuss zur Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserkanalisation in Höhe der Gebühr für 45 m³ Abwasser bzw. zur Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen im Außenbereich in Höhe der Gebühr für 1 m³ Abwasser
- b) eine Schul- und Lernmittelhilfe in Höhe von 50,00 €

2. a) Übernahme des Kindergarten-Elternbeitrages in Höhe von monatlich

- 32,50 € bei einer vierstündigen Betreuungszeit,
- 48,75 € bei einer sechsstündigen Betreuungszeit,
- 65,00 € bei einer achtstündigen Betreuungszeit,

sofern die Kinder das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Regelgruppe oder Integrationsgruppe in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Hagen a.T.W. fünf Tage pro Woche besuchen. Die Übernahme endet am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorhergeht, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Übernahme des Kindergarten-Elternbeitrages in Höhe von monatlich

- 54,00 € bei einer vierstündigen Betreuungszeit,
- 81,00 € bei einer sechsstündigen Betreuungszeit,
- 108,00 € bei einer achtstündigen Betreuungszeit,

sofern die Kinder eine Krippengruppe eines Kindergartens in der Gemeinde Hagen a.T.W. besuchen. Sollten die Kinder die Möglichkeit des Platzsharings nutzen, wird der Kindergartenelternbeitrag nur anteilig übernommen.

2. b) Übernahme des Kindergartenelternbeitrages für Eingewöhnungsgruppen (Spielkreise) für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und einen Spielkreis in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Hagen a.T.W. besuchen. Die Übernahme erfolgt ab dem 1. des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

Die Übernahme der Leistungen nach Ziffer 2 a) und b) erfolgt nachrangig zum SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe).

3. Ab dem 3. und jedem weiteren Kind

- einen Zuschuss zur Familienerholung in Höhe von 2,50 € pro Tag.
Der Zuschuss wird in Verbindung mit dem Landeszuschuss gewährt.

4. Ehrengeschenk aus Anlass der Geburt eines Kindes in Höhe 100 €, ab dem 3. und jedem weiteren Kind in Höhe von 300,00 €.
5. Sofern aus einer Familie 3 und mehr Kinder die Jugendmusikschule besuchen, wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 1/3 der Gesamtgebühren gewährt.
6. Kinderreichen Familien, deren Kinder eine der hiesigen Schulen besuchen, wird ein Zuschuss zu Schulfahrten ihrer Kinder gewährt, sofern sie aus wirtschaftlichen Gründen zur Übernahme der Kosten nicht in der Lage sind. Zu diesem Zweck wird ein Betrag in Höhe von 2.000,00 € insgesamt jährlich im Haushaltsplan bereitgestellt. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses trifft die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Schulleitern.
7. Einen Essenzuschuss i. H. v. 1,-- € je Mahlzeit für ein Mittagessen in der Mensa der Oberschule Hagen a.T.W. oder in einer Hagener Kindertagesstätte. Der Zuschuss wird nachrangig zu sonstigen diesbezüglichen Sozialleistungen (Jobcenter) gewährt.
8. Kinderreichen Familien, die in der Gemeinde Hagen a.T.W. nach dem 01.01.2006 (Baubeginn) erstmals ein eigengenutztes Ein- oder Zweifamilienwohnhaus errichten, wird ein einmaliger Investitionszuschuss für den Bau des Wohnhauses in Höhe von 2.500,00 € gewährt. Gefördert wird auch der erstmalige Erwerb von Altbauten als Eigentumsmaßnahme zur eigenen Nutzung, sofern Erwerber und Veräußerer in keinem Verwandtschaftsverhältnis / Schwägerschaftsverhältnis bis zum 2. Grad stehen.
9. Für jedes Kind eine Saisonkarte für das Hagener Freibad und eine 12-er Karte für das Hallenbad.

Als kinderreich gelten Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren. Kinder über 18 Jahre werden berücksichtigt, sofern sie sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Alleinerziehende, Sozialhilfeempfänger und Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II werden in begründeten Fällen ab dem 1. Kind in die gemeindlichen Leistungen der Ziff. 1 – 3, 5 bis 7 und 9 mit einbezogen.

Familien mit einem Kind oder zwei Kindern werden in die gemeindlichen Leistungen der Ziffer 2 b) einbezogen.

Familien mit 2 Kindern werden in die gemeindlichen Leistungen der Ziffer 9 einbezogen.

Für die Gewährung der Familienförderung gem. Ziff. 1, 2 a), 7, 8 und 9 gelten folgende Einkommensgrenzen:

Als Familieneinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Bei dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich ist der in der Spalte „Einkünfte“ angegebene Betrag maßgebend. Bei dem Einkommenssteuerbescheid befindet sich der maßgebende Betrag in der Spalte „Summe der Einkünfte“.

Bedingung ist, dass das Familieneinkommen folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für	Alleinstehende personensorgeberechtigte Elternteile	Personenberechtigte Elternpaare bzw. verh. personenberechtigte Elternteile
2 Kinder	--	42.400 €
3 Kinder	30.800 €	44.200 €
4 Kinder	32.400 €	46.000 €

Für jedes weitere Kind, für das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen gewährt werden, erhöht sich die Grenze um 1.400 €.

Dem Antrag zu Ziff. 1, 2 a), 7, 8 und 9 ist der Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Jahres beizufügen.

Die Leistungen, mit Ausnahme der Ziff. 4 und 5, werden auf Antrag gewährt. Die Anträge sind innerhalb des laufenden Jahres zu stellen bzw. bezüglich Ziff. 8 innerhalb von 6 Monaten nach Erstbezug.

Die Leistungen zu 2 b) und 7 werden auf Antrag der jeweiligen Kindertagesstätte / Oberschule gewährt und direkt an die Kindertagesstätten / Oberschule ausgezahlt.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Familienförderung gem. Ziff. 1, 2 a) 7, 8 und 9 wird durch einen Familienpass dokumentiert. Der Familienpass soll es den Familien ermöglichen, weitere Vergünstigungen, die an den Besitz eines Familienpasses geknüpft sind, in Anspruch zu nehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.